

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/882

**Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung, 2. Änderung Submissionsgesetz
Inkrafttreten der Änderungen und Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

1. Erwägungen

1.1 Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

1.1.1 Der Kantonsrat hat am 3. September 2003 die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) beschlossen. Diese Änderung umfasst die Neuformulierung der §§ 1, 5, 13, 14, 16, 26 und 30, die Einfügung von § 43^{bis} und die Aufhebung von § 2.

1.1.2 Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 2003 unbenutzt abgelaufen. Laut Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses (RG 086b/2003 vom 3. September 2003) tritt diese Änderung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Änderung soll auf 1. Mai 2004 in Kraft treten.

1.1.3 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/ 426 vom 24. Februar 2004 ist die Änderung der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV) beschlossen worden. Die Einspruchsfrist läuft am 6. Mai 2004 ab. Gemäss Ziffer III dieses Regierungsratsbeschlusses treten die Änderungen in der Verordnung mit der Änderung des SubG in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

1.2 Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001.

1.2.1 Der Kantonsrat hat am 3. September 2003 auch die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 genehmigt.

1.2.2 Die Referendumsfrist ist ebenfalls am 27. Dezember 2003 unbenutzt abgelaufen. Laut Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses (RG 086a/2003 vom 3. September 2003) ist der Regierungsrat zur Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ ermächtigt. Diese Erklärung ist nun abzugeben. Gemäss Artikel 21 der IVöB tritt die Vereinbarung für den Kanton Solothurn durch die Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze in Kraft.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 4 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung vom 23. April 1971¹⁾ und auf Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses über die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (RG 086b/2003), sowie Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses zur Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (RG 086a/2003), beide vom 3. September 2003

- 2.1 Die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) vom 3. September 2003 tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
- 2.2 Das Schreiben an das Interkantonale Organ mit der Beitrittserklärung zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) wird beschlossen.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Schreiben des Regierungsrates an das Interkantonale Organ mit der Beitrittserklärung zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Justiz (4, FF)

Staatskanzlei (Stu)

Amtsblatt

GS

BGS

¹⁾ BGS 111.321.